



## Regelungen Tennissport in NRW ab 03.05.2021

Nach aktueller Corona-Schutzverordnung (Stand 03.05.21)

Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)	Regelungen für das Tennisspiel:
unabhängig vom Inzidenzwert	<b>Offnung Tennis-Außenplätze.</b> Umkleiden, Duschen und Gemeinschaftsräume geschlossen [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Es gilt ein <b>Mindestabstand von 5 Metern zu anderen Personengruppen</b> , die auf der Anlage Sport treiben [Grundlage: §9 (1)]
unabhängig vom Inzidenzwert	Bei <b>Gruppentraining für Kinder</b> ist die einfache Nachverfolgbarkeit der teilnehmenden Kinder nach CoronaSchVO sicherzustellen (Erfassung Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts).
unabhängig vom Inzidenzwert	Kein Wettkampfsport (mit Ausnahme von Berufs- und Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader) [Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Nr. 6]
<b>Inzidenz &lt; 100</b> Es gilt die CoronaSchVO NRW	
< 100	<b>Einzel, Einzeltraining und Doppel</b> zwischen Personen aus max. zwei Hausständen [Grundlage: §2 (2) Nr. 1b]
< 100	<b>Gruppentraining Kinder bis einschl. 14 Jahre</b> mit maximal 20 Kindern und bis zu 2 Betreuern [Grundlage: §9 (1) Nr. 3]
<b>Inzidenz &gt; 100*</b> Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.	
> 100	<b>Einzel und Einzeltraining. Doppel nur zwischen Personen des eigenen Hausstands.</b> [Bundes-Infektionsschutzgesetz §28b Nr. 6]
> 100	<b>Gruppentraining Kinder bis einschl. 13 Jahre</b> mit maximal 5 Kindern und bis zu 2 Aufsichtspersonen. (Die Aufsichtspersonen benötigen lt. MAGS NRW <b>keinen</b> anerkannten negativen Coronaschnelltest, der nicht älter als 24 h ist, es sei denn dies wird von dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt gefordert.) [IfSG §28b Nr. 6c]

<b>Inzidenzwerte* (n. §16 Nr. 1,4)</b>	<b>Regelungen für das Tennisspiel:</b>
<b>Inzidenz &gt; 165*</b> <b>Es gilt das IfSG des Bundes in Verbindung mit der NRW VO, wenn diese strengere Regeln vorsieht.</b>	
> 165	Regelungen siehe Inzidenz > 100 mit Ausnahme: Kein Einzelunterricht zulässig [IfSG §28b (3)]

\*Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Regelung der Inzidenz >100 gelten ab Überschreitung des Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen („Bundes-Notbremse“ nach Bundes Infektionsschutzgesetz) [Grundlage: §16 CoronaSchVO].

Abweichend der Regelungen des Bundes und des Landes NRW können die Kreise, bzw. kreisfreien Städte auch weitergehende Maßnahmen festlegen, die über die genannten Regelungen hinaus gehen. Bitte halten Sie sich hierzu über die Regelungen in Ihrer zuständigen Kommune (z.B. über die Stadt- und Kreissportbünde) informiert.